



Nr. 6/2002

Dortmund, 29.05.2002

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Sechste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für
den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund
vom 7. Mai 2002

Seite 1 - 11

**Sechste Ordnung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau
an der Universität Dortmund
Vom 7. Mai 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 05. März 1996 (GABI. NW. II S. 608), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.99 (GABI. NW. S. 608), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen durchgeführt:

- Bei § 2 wird „Funktionsbezeichnungen“ gestrichen.
- Bei § 3 wird „Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes“ gestrichen und durch „Studienumfang, berufspraktische Ausbildung“ ersetzt.
- Bei § 6 wird das Wort „und“ hinter dem Komma gestrichen.
- Bei § 7 wird „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch „Studien- und Prüfungsleistungen“.
- Bei § 11, § 14 und § 15 wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird „Funktionsbezeichnungen“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „Regelstudienzeit und Studienumfang“ (ehemals fehlerhaft abweichend vom Inhaltsverzeichnis) durch „Regelstudienzeit und Studienumfang, berufspraktische Ausbildung“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Sätze 2ff gestrichen und ersetzt durch folgenden Text: „Davon sind 6 Wochen für das Grund- und 20 Wochen für das Fachpraktikum vorgesehen. Zur Einschreibung soll das Grundpraktikum nachgewiesen werden. Zur erstmaligen Meldung zu Fachprüfungen (§ 11 Abs. 3) der Diplom-Vorprüfung ab dem dritten Fachsemester muss das sechswöchige Grundpraktikum nachgewiesen werden; vor der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung muss die gesamte berufspraktische Tätigkeit abgeschlossen werden. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikantenamt der Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund. Das Nähere regeln die Praktikumsrichtlinien der Fakultät.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird in Satz 1 und Satz 2 „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß § 11 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsfach in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer, einer schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 2 oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer.“
- c) In Abs. 3, Satz 1, wird „vier Wochen“ ersetzt durch „sechs Wochen“; „beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Dortmund“ wird ersetzt durch „beim zuständigen Prüfungsamt gemäß § 5 Abs. 8“. In Abs. 3, Satz 2, wird „Aushang beim Zentralen Prüfungsamt“ ersetzt durch „Aushang am Anschlagbrett des zuständigen Prüfungsamtes“.
- d) In Abs. 5 wird hinter Satz 2 folgender Text eingefügt: „Im übrigen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen (§ 94 Abs. 3 Satz 2 HG) zu beachten.“. In Abs. 5, Satz 4, wird wie folgt geändert: „Die Prüfungstermine sollen bis zum Beginn der Fristen für die Meldung zu den Prüfungen gemäß Absatz 3 und müssen mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Anschlagbrett des zuständigen Prüfungsamtes bekannt gegeben werden.“ Alle nachfolgenden Sätze in Abs. 5 sind zu streichen.
- e) In Abs. 7, Satz 1, wird „körperlicher Behinderung“ ersetzt durch „körperlicher oder psychischer Behinderung“. Der letzte Satz in Abs. 7 wird gestrichen.
- f) In Abs. 8, Satz 1, wird „entsprechenden“ ersetzt durch „erbrachten“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, Satz 2 und Satz 4, wird „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden“ ersetzt durch „der oder dem Vorsitzenden“; in Satz 3 wird „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ ersetzt durch „Die oder der Vorsitzende“; in Satz 3 wird „Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter“ ersetzt durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.
- b) In Abs. 2 entfällt Satz 2.
- c) In Abs. 3, Satz 3, wird „dem Fachbereich“ ersetzt durch „dem Fakultätsrat“; „einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit“ wird gestrichen; in Satz 5 wird „des Studienplanes“ ersetzt durch „die Studienpläne“; im letzten Satz wird „die Fakultät“ ersetzt durch „den Fakultätsrat“.
- d) In Abs. 4, Satz 1, wird „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden“ ersetzt durch „der oder dem Vorsitzenden“; in Satz 3 wird „der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden“ ersetzt durch „der oder des Vorsitzenden“.
- e) Es werden folgende Absätze neu aufgenommen:
„(7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(8) Dem Prüfungsausschuss beziehungsweise dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem steht das Zentrale Prüfungsamt als zuständiges Prüfungsamt zur Erledigung der regelmäßigen Aufgaben, insbesondere der Verwaltung der Prüfungsleistungen einschließlich Annahme der Diplomarbeiten und Erstellen von Zeugnissen und Urkunden, Organisation der Fachprüfungen und des prüfungsbezogenen Schriftverkehrs zur Seite.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, Satz 2, wird „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden“ ersetzt durch „der oder dem Vorsitzenden“; Satz 3 wird durch folgenden Text ersetzt: „Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden.“; in Satz 4 wird hinter „Prüfung“ ergänzt „an einer wissenschaftlichen Hochschule“.
- b) In Abs. 4, Satz 1, wird „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ ersetzt durch „Die oder der Vorsitzende“; im letzten Satz wird „beim Zentralen Prüfungsamt“ ersetzt durch „beim zuständigen Prüfungsamt oder durch schriftliche Benachrichtigung“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch „Studien- und Prüfungsleistungen“.
- b) In Abs. 1, Satz 1, wird hinter „Studiengang“ folgende Fußnote eingefügt: „Studiengang*)

*) Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten gemäß den "Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen" der KMK (ABD, Fassung 1994, Anm. zu § 7) als dieselben Studiengänge.“

- In Satz 2 und 3 wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“ (dreimal); in Satz 3 wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „anzurechnende Diplom-Vorprüfung“.
- c) In Abs. 2 wird vor dem letzten Satz folgendes eingefügt: „Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen von Austauschprogrammen, Universitätspartnerschaften oder zentral koordinierten Mobilitätsprogrammen absolviert werden, an welchen das jeweilige Fach der Fakultät für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum oder der Fakultät Maschinenbau an der Universität Dortmund teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt.“
- d) In Abs. 3 wird der letzte Satzteil „Absatz 2 ... DDR.“ gestrichen.
- e) In Abs. 4 wird vor „anerkannt“ ergänzt „nach Maßgabe der Praktikumsrichtlinien auf die berufspraktische Ausbildung nach § 3 Abs. 4“.
- f) In Abs. 5 wird „Maschinenbau“ ersetzt durch „Technik“.
- g) In Abs. 6 Satz 1 wird „§ 66 UG“ ersetzt durch „§ 67 HG“.
- h) In Abs. 8, Satz 2, wird „unvergleichbaren“ ersetzt durch „nicht vergleichbaren“; als Satz 3 wird eingefügt „Sofern zutreffend, kommt bei nicht vergleichbaren Notensystemen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertreter - die als Anlage beigefügte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht.“ Satz 3 wird zu Satz 4.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Absatz 1 wird eingefügt „§ 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“.
- b) In Abs. 2, Satz 4, wird wie folgt geändert „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.“.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird vor „der oder dem Aufsichtsführenden“ „von“ ergänzt. Hinter Satz 1 wird eingefügt: „Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“; in Satz 2 wird vor „Abmahnung“ „einer“ ergänzt.

9. Vor § 9 wird in der Überschrift „II. Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „II. Diplom-Vorprüfung“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, Satz 1, wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“;
- Nr. 2 „§ 70 Abs. 2 UG als Zweithörer“ wird ersetzt durch „§ 71 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörer“;
- Nr. 3 wird ersetzt durch:
 - „3. eine berufspraktische Ausbildung von sechs Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikumsrichtlinien erfolgreich abgeleistet hat,“
- Nr. 4 wird ersetzt durch folgenden Text, Nr. 5 wird ergänzt:
 - „4. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat (Teilnahmescheine):
 - 4.1 Maschinzeichnen und CAD,
 - 4.2 Konstruktionsübung,
 - 4.3 Werkstoffpraktikum und
 - 5. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
 - 5.1 Maschinenbauinformatik,
 - 5.2 Konstruktionsprojekt.

Vor der Fachprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 (Mechanik A) muss die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Nr. 4.1 (Maschinzeichnen und CAD), vor der Fachprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 6 (Werkstoffe) muss die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Nr. 4.3 (Werkstoffpraktikum) nachgewiesen worden sein. Vor der Teilnahme an der Fachprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 9 (Maschinenelemente) muss die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Nr. 4.2 (Konstruktionsübung) nachgewiesen und der Leistungsnachweis Nr. 5.2 (Konstruktionsprojekt) erbracht worden sein. Der Leistungsnachweis nach Nr. 5.1 (Maschinenbauinformatik) wird in schriftlicher Form unter Klausurbedingungen nach § 12 Abs. 1 unter Ausschluss von § 15 Abs. 2 erbracht. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden. Der Leistungsnachweis nach Nr. 5.2 (Konstruktionsprojekt) besteht in der Anfertigung einer Konstruktion mit zugehöriger Berechnung. Beide Leistungsnachweise werden nach § 14 Abs. 1 benotet und mit Angabe der Note im Zeugnis aufgeführt. Der Versuch, den jeweiligen Leistungsnachweis zu erlangen, kann mehrmals wiederholt werden.“

- b) In Abs. 3, Satz 1, wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“; der Teil „ist ... Prüfungsamt“ wird ersetzt durch „ist zusammen mit der Meldung zur ersten Fachprüfung (§ 4 Abs. 3) schriftlich über das zuständige Prüfungsamt“; in Satz 2 wird „Zentralen Prüfungsamt“ ersetzt durch „zuständigen Prüfungsamt“.
- Nr. 2 entfällt
- Nr. 3 wird zu Nr. 2 und „oder ... Hochschule“ wird gestrichen; „Diplomvorprüfung“ wird ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“; vor „in einem anderen Prüfungsverfahren“ wird ergänzt „an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „Satz 6“ ersetzt durch „Satz 5“.
- b) In Abs. 2, Nr. c), wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“; „oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule oder“ wird gestrichen; In Nr. d) wird hinter „Hochschule“ ergänzt „im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“
In Satz 3 wird „(§ 15 Abs. 3)“ gestrichen
- c) Abs. 3 wird eingefügt:
„(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass dem Prüfungsausschuss mit der erstmaligen Meldung zur letzten Fachprüfung die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Teilnahmescheine und die in Nr. 5 bezeichneten Leistungsnachweise vorliegen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“.
- b) In Abs. 1, Satz 1, wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“.
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Klausurarbeiten nach Absatz 3.“
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsfächer:
 - 1. Chemie,
 - 2. Physik,
 - 3. Mathematik,
 - 4. Mechanik A,
 - 5. Mechanik B,
 - 6. Werkstoffe,
 - 7. Elektrotechnik,
 - 8. Thermodynamik,
 - 9. Maschinenelemente.
- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Fachprüfungen in den Fächern Nr. 3 (Mathematik) und Nr. 9 (Maschinenelemente) bestehen in je vierstündigen, in den Fächern Nr. 8 (Thermodynamik) und Nr. 6 (Werkstoffe) in je dreistündigen, in den Fächern Nr. 2 (Physik) und Nr. 6 (Elektrotechnik) in je zweieinhalbstündigen, im Fach Nr. 1 (Chemie) in einer zweistündigen Klausur und in den Fächern Nr. 4 (Mechanik A) und Nr. 5 (Mechanik B) in zwei Klausuren von insgesamt sechs Stunden Prüfungsdauer, wobei die Aufteilung der Fachprüferin oder dem Fachprüfer überlassen bleibt, jede Klausur muss aber mindestens zweistündig sein.“
- f) In Abs. 5 wird vor „den Prüfungsfächern“ ergänzt „Inhalte der“.
- g) In Abs. 6 wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“.
- h) In Abs. 7 wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“; „§ 66 Abs. 1 UG“ wird ersetzt durch „§ 67 Abs. 1 HG“.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1, Satz 1, wird gestrichen; am Ende von Abs. 1 wird folgender Text eingefügt:
„Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-System sind ausgeschlossen. Die bei den Klausurarbeiten zugelassenen Hilfsmittel werden durch Aushang in der Hochschule mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.“
- b) Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- d) Abs. 4 wird zu Abs. 3 und wie folgt geändert: „Die Bewertung einer Klausur wird den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen durch Aushang in der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes mit einer Aushangfrist von mindestens zwei Wochen bekannt gegeben. Mit dem Aushang der Bewertung sind zugleich die Termine für die Anmeldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 15 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 und Zeit und Ort der Einsichtnahme in die Klausur gemäß Absatz 4 bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.“
- e) Als neuer Abs. 4 wird eingesetzt:
(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann unter Beachtung von § 15 Abs. 2 (mündliche Ergänzungsprüfung) nach Abschluss einer Fachprüfung in ihre bzw. in seine benotete Klausurarbeit Einsicht nehmen.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2, Satz 1, wird „zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern“ ersetzt durch „zwei oder mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 4)“; in Satz 3 wird „(bzw. die anderen Prüferinnen oder Prüfer)“ durch „bzw. die anderen Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin bzw. den Beisitzer“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird „15“ durch „30“ ersetzt.
- c) In Abs. 5, Satz 1, wird „die Kandidatin oder der Kandidat“ durch „eine Kandidatin oder ein Kandidat“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“.
- b) Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:
„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“
- c) Abs. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:
„(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend"

(4,0) ist. Die Fachnote lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.“

d) Abs. 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

„(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.“

e) Abs. 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

„(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Bei der Berechnung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung werden die Noten für die Fachprüfungen in § 11 Abs. 3 Nr. 3 (Mathematik), Nr. 6 (Werkstoffe) und Nr. 8 (Thermodynamik) je dreifach, die Noten der Fachprüfungen Nr. 4 (Mechanik A), Nr. 5 (Mechanik B) und Nr. 7 (Elektrotechnik) je zweifach, die Note der Fachprüfung Nr. 9 (Maschinenelemente) vierfach und die Noten der übrigen Fachprüfungen einfach gewichtet. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.“

f) Als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“.
- b) In Abs. 1, Satz 2, wird „an anderen Hochschulen“ ersetzt durch „an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“; als Satz 3 wird ergänzt: „Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.“
- c) In Abs. 2 wird Satz 1 ersetzt durch folgenden Text:
„Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich nur im Falle einer ersten Wiederholungsprüfung vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 14 Abs. 2 frühestens vier Tage nach der Bekanntgabe der Beurteilung einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer zu unterziehen.“; in Satz 3 wird „die bei der Berechnung der Gesamtnote mit 40% der maximalen Punktzahl des Faches berücksichtigt wird,“ gestrichen.
- d) Abs. 3 und Abs. 4 entfallen.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, Satz 1, wird „vier“ ersetzt durch „fünf“; „die einzelnen Fachnoten, die Noten der Teilprüfungen“ wird ersetzt durch „die Fachprüfungen und Leistungsnachweise mit ihren Noten“; „von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden“ wird ersetzt durch „von der oder dem Vorsitzenden“; „in Ziffern und in Worten“ wird ersetzt durch „in Ziffern und Worten“;
- b) In Abs. 2 wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“ (zweimal) und „die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ ersetzt durch „die oder der Vorsitzende“.
- c) In Abs. 3 wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“.

d) In Abs. 4, Satz 1, wird „Diplomvorprüfung“ ersetzt durch „Diplom-Vorprüfung“ (dreimal); „nicht bestanden“ wird ersetzt durch „nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden“; „Nachweise“ wird ersetzt durch „Nachweise und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung“; „nicht bestanden“ wird ersetzt durch „nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden“.

18. § 17 Abs. 1 Nr. 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

„4. vor der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung muss die gesamte berufspraktische Tätigkeit abgeschlossen sein;“

19. In § 18 Abs. 7 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „14“ jeweils durch die Zahl „24“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

21. § 24 wird durch folgenden Text ersetzt:

„§ 24
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Punktbewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen. Die Prüfung oder Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens 40% der Fachpunkte erreicht wurden. Der Punktebereich zwischen 40% und 100% der Fachpunkte wird in zehn Intervalle unterteilt, denen die folgenden Fachnoten und Bezeichnungen im Zeugnis zugeordnet werden:

ab 94%	1,0 = sehr gut
ab 88%	1,3 = sehr gut
ab 82%	1,7 = gut
ab 76%	2,0 = gut
ab 70%	2,3 = gut
ab 64%	2,7 = befriedigend
ab 58%	3,0 = befriedigend
ab 52%	3,3 = befriedigend
ab 46%	3,7 = ausreichend
ab 40%	4,0 = ausreichend
unter 40%	5,0 = nicht ausreichend

dabei bedeutet

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(4) Die Gesamtnote wird aus der insgesamt erreichten Punktzahl in Relation zu der maximal möglichen Punktzahl gebildet:

In den fünf technischen Vertiefungsrichtungen
660 Punkte für Fachprüfungen,
150 Punkte für die Diplomarbeit,
insgesamt 810 Punkte;

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet

ab 88%	sehr gut
ab 70%	gut
ab 52%	befriedigend
ab 40%	ausreichend.

Für die Gesamtnote in Ziffern gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und insgesamt über 90% der maximal möglichen Punkte erreicht wurden.“

22. § 25 Abs. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Ein Freiversuch kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur in Anspruch genommen werden, wenn die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen zu den folgenden Zeitpunkten erfolgt:

- Chemie im 1. Fachsemester
- Physik im 4. Fachsemester
- Mathematik im 3. Fachsemester
- Mechanik A im 2. Fachsemester
- Mechanik B im 4. Fachsemester
- Werkstoffe im 3. Fachsemester
- Elektrotechnik im 4. Fachsemester
- Thermodynamik im 4. Fachsemester

- Maschinenelemente im 4. Fachsemester

- Mess- und Regelungstechnik spätestens im 8. Fachsemester
- Strömungslehre spätestens im 7. Fachsemester
- Maschinendynamik spätestens im 8. Fachsemester
- Fertigungstechnologien spätestens im 7. Fachsemester
- Betriebsführung spätestens im 8. Fachsemester

- Konstruktionstechnisches WPF spätestens im 9. Fachsemester
- Vertiefungsfach 1 spätestens im 9. Fachsemester
- Vertiefungsfach 2 spätestens im 9. Fachsemester
- Technisches WPF spätestens im 9. Fachsemester
- Nichttechnisches WPF spätestens im 9. Fachsemester.“

23. § 26 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.“

24. In § 27 Abs. 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

25. In § 31 wird Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die mit dem Wintersemester 2001/2002 in das erste Fachsemester eingeschrieben werden. Für alle Studierenden, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem höheren Fachsemester des Studiengangs Maschinenbau befinden, gilt die Diplomprüfungsordnung vom 05. März 1996 in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.06.99 weiter. Studierende, die im Wege eines Wechsels oder einer Einstufung nach dem 1. Oktober 2001 in ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden, studieren nach dieser Diplomprüfungsordnung, wenn der Studierendenjahrgang des Wintersemesters 2001/2002 das entsprechende Semester der Aufnahme bzw. Einstufung erreicht hat, anderenfalls gilt die Diplomprüfungsordnung vom 05. März 1996 in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.06.99. § 2, § 3, § 4 Abs. 3 bis 8, § 5, § 6 (Prüferinnen und Prüfer), § 7, § 8, § 12 sowie die Bezüge auf das Hochschulgesetz (HG) in den §§ 9 und 11 gelten ab 1. Oktober 2001 nach dieser Diplomprüfungsordnung für alle Studierenden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung wird die Diplomprüfungsordnung in neuer Fassung veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 17.4.2002 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 30.1.2002.

Dortmund, 7. Mai 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker